



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1994

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	2. 12. 1993	Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	338
20320	31. 5. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO –	330
2120	19. 6. 1994	Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)	335

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung
- ARVO -**

Vom 31. Mai 1994

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Auslandsreisekostenverordnung - ARVO - vom 26. November 1991 (GV. NW. S. 492), geändert durch Verordnung vom 13. März 1992 (GV. NW. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „1 und“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Das Auslandstagegeld für Auslandsdienstreisen, die nicht länger als einen vollen Kalendertag dauern, beträgt abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 LRKG 70 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach Satz 1.“
2. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1 ARVO

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Land	Auslandstagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Europa		
Albanien	67	40
Andorra	73	100
Belgien	70	70
– Brüssel	80	70
Bosnien-Herzegowina	46	60
Bulgarien	61	70
Dänemark	103	90
Estland	49	80
Finnland	64	90
Frankreich	65	50
– Paris	89	80
Griechenland	65	39
Großbritannien	72	80
Irland	91	60
Island	127	100
Italien	65	40
– Rom	103	80
Jugoslawien	46	60
Kroatien	46	60
Lettland	46	80
Liechtenstein	69	80
Litauen	47	80
Luxemburg	69	50
Makedonien	46	60
Malta	74	70
Moldau, Republik	49	80
Monaco	65	50
Niederlande	76	70
Norwegen	74	70
Österreich	43	50
– Wien	48	70
Polen	37	50
Portugal	68	70
Rumänien	38	60
Russische Föderation	73	80
San Marino	65	40
Schweden	115	100
Schweiz	69	80
Slowakei	46	90
Slowenien	46	60
Spanien	73	100
Tschechische Republik	46	90
Türkei	47	60
Ukraine	59	80
Ungarn	37	60
Vatikanstadt	103	80
Weißrußland	51	80
Afrika		
Ägypten	46	50
Äthiopien	57	70
Algerien	46	70
Angola	112	40
Benin	63	70
Botsuana	46	60

Land	Auslandstagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Burkina Faso	86	70
Burundi	73	60
Côte d'Ivoire	73	70
Eritrea	57	70
Gabun	78	80
Gambia	46	70
Ghana	84	70
Guinea	59	70
Guinea-Bissau	46	50
Kamerun	68	60
Kap Verde	46	40
Kenia	46	60
Komoren	57	50
Kongo	81	60
Lesotho	46	40
Libyen	105	60
Madagaskar	46	60
Malawi	46	50
Mali	85	60
Marokko	57	60
Mauretanien	59	40
Mauritius	46	70
Mosambik	57	60
Namibia	43	40
Niger	70	70
Nigeria	52	80
Ruanda	52	40
Sambia	46	40
Senegal	59	50
Sierra Leone	46	70
Simbabwe	44	40
Sudan	134	100
Südafrika	32	40
- Pretoria	32	50
Tansania, Vereinigte Republik	46	60
Togo	63	70
Tschad	77	70
Tunesien	46	40
Uganda	32	70
Zaire	106	100
Zentralafrikanische Republik	91	70
Amerika		
Argentinien	59	50
Bolivien	46	40
Brasilien	54	60
Chile	46	60
Costa Rica	46	80
Dominikanische Republik	46	70
Ecuador	29	50
El Salvador	46	40
Guatemala	40	90
Haiti	46	50
Honduras	46	60
Jamaika	49	70
Kanada	50	60
- Ottawa	51	60
Kolumbien	42	60
Kuba	53	40
Mexiko	52	90

Land	Auslandstagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Nicaragua	48	60
Panama	70	70
Paraguay	41	50
Peru	87	50
Trinidad und Tobago	63	70
Uruguay	46	50
Venezuela	59	60
Vereinigte Staaten von Amerika	53	60
- New York	72	100
- Washington	75	90
Asien		
Armenien	49	80
Aserbaidshan	49	80
Bahrain	61	80
Bangladesch	46	70
Brunei Darussalam	52	90
China	55	60
Georgien	49	80
Hongkong	72	100
Indien	28	80
- New Delhi	34	100
Indonesien	66	90
Iran, Islamische Republik	117	100
Israel	70	60
Japan	73	100
Jemen	65	60
Jordanien	61	60
Kambodscha	55	90
Kasachstan	49	80
Katar	56	60
Kirgisistan	49	80
Korea, Demokratische Volksrepublik	68	50
Korea, Republik	79	100
Kuwait	110	100
Demokratische Volksrepublik Laos	46	40
Libanon	83	100
Malaysia	46	80
Malediven	78	80
Mongolei	46	60
Myanmar	50	40
Nepal	28	50
Oman	85	70
Pakistan	46	60
Philippinen	60	80
Saudi-Arabien	61	60
Singapur	63	90
Sri Lanka	46	50
Syrien, Arabische Republik	112	100
Tadschikistan	49	80
Thailand	50	90
Turkmenistan	49	80
Usbekistan	49	80
Vereinigte Arabische Emirate	61	80
Vietnam	46	50
Zypern	46	50
Australien / Ozeanien		
Australien	65	100
Fidschi	46	70

Land	Auslandstagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Neuseeland	52	70
Papua-Neuguinea	66	100
Samoa	46	70
Tonga	46	40

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1994

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1994 S. 330.

2120

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Vom 19. Juni 1994

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Berufe in der Altenpflege

§ 1

Berufsbezeichnungen

Die Berufsbezeichnungen

1. „Staatlich anerkannte Altenpflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpfleger“ und
2. „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“

dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2

Erlaubnis, Antrag

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag von der Bezirksregierung zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes vorgeschriebene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger oder die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Grundqualifizierung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

(2) Eine in den übrigen Bundesländern abgeschlossene Ausbildung oder Grundqualifizierung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie gleichwertig ist.

§ 3

Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen, eigenverantwortlichen und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind; sie soll darüber hinaus dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen (Ausbildung).

(2) Die Ausbildung in der Altenpflege dauert, sofern sie in Vollzeitform durchgeführt wird, 3 Jahre. Sie gliedert sich in theoretischen und fachpraktischen Unterricht und berufspraktische Ausbildung. Wird die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt, kann sie bis zu sechs Jahre dauern. Sie umfaßt den gleichen Stoffplan und die Mindeststundenzahlen wie die Ausbildung in Vollzeitform. Auf die Ausbildung in der Altenpflege wird die Zeit einer erfolgreich abgeschlossenen Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe angerechnet.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in der Altenpflege sind

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. die persönliche und gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Altenpflegeberufs,
3. a) der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder
b) der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand und die bestandene Abschlußprüfung für die Grundqualifizierung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder

eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine zweijährige fachbezogene berufliche oder vergleichbare Tätigkeit oder eine vierjährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit oder eine vierjährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person.

(4) Zu der Ausbildung in Teilzeit kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 erfüllt.

§ 4

Grundqualifizierung

(1) Die Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für die Hilfe bei der Pflege alter Menschen erforderlich sind; sie soll darüber hinaus dazu befähigen, mit weiteren in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten (Grundqualifizierung).

(2) Die Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe dauert, soweit sie in Vollzeitform durchgeführt wird, 12 Monate. Sie besteht aus theoretischem und fachpraktischem Unterricht und der berufspraktischen Ausbildung. Die Grundqualifizierung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu zwei Jahre dauern. Sie umfaßt den gleichen Stoffplan und die Mindeststundenzahlen wie die Grundqualifizierung in Vollzeitform.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe sind:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. die persönliche und gesundheitliche Eignung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Altenpflegehilfe,
3. der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine zweijährige fachbezogene berufliche oder vergleichbare Tätigkeit oder eine vierjährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit oder eine vierjährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person.

(4) Zu der Grundqualifizierung in Teilzeit kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 erfüllt.

§ 5

Träger

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und die Grundqualifizierung tragen die jeweiligen Fachseminare für Altenpflege als Träger der Maßnahmen. Sie haben den Unterricht und die berufspraktische Ausbildung inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen.

(2) Die Fachseminare für Altenpflege müssen von einer pädagogisch qualifizierten Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im pflegerischen oder sozialpflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium geleitet werden.

(3) Die Fachseminare bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung.

(4) Soweit dies zur Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen erforderlich ist, werden die Fachseminare für Altenpflege nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für die Altenpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung folgendes näher zu regeln:

1. Inhalt, Ziel, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung und Grundqualifizierung, insbesondere Art und Umfang des theoretischen und des fachpraktischen Unterrichts und der berufspraktischen Ausbildung,

2. Anrechnung förderlicher Zeiten auf die Ausbildung und Grundqualifizierung,
3. Bildung von Prüfungsausschüssen,
4. Prüfungsverfahren sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
5. Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen, das Verfahren bei der Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen,
6. Prüfungs- und Teilnehmerentgelte,
7. die Mindestqualifikation von Lehrkräften an den Fachseminaren für Altenpflege,
8. die Höchstteilnehmerzahl je Lehrgang,
9. die Art und Zahl der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen,
10. den Nachweis über die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung.

2. Abschnitt

Regelung der Vergütung

§ 7

Vergütung, Umlage

(1) Die Vergütung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung und Grundqualifizierung wird den Fachseminaren für Altenpflege nach Maßgabe dieses Gesetzes erstattet, soweit nicht Leistungsansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bestehen.

(2) Erstattungsfähig sind eine gemäß Tarifvertrag gezahlte Vergütung oder mangels Tarifvertrag eine gezahlte Vergütung bis zur Höhe der entsprechenden Tarifverträge in der Krankenpflegeausbildung zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und die Kosten der Auszahlung der Vergütung.

(3) Zur Zahlung einer Umlage für die Erstattung nach Absatz 2 zuzüglich der Kosten ihrer Erhebung und der Bereitstellung und Auszahlung der Erstattungsbeträge sind verpflichtet:

1. Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1992 (BGBl. I S. 1340) in der jeweils geltenden Fassung, die der Pflege alter Menschen dienen, und
2. andere stationäre Pflegeeinrichtungen, in denen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft ganztags (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) alte Menschen untergebracht und gepflegt werden, und
3. ambulante Pflegeeinrichtungen, die als selbständig wirtschaftende Einrichtungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft alte Menschen in ihrer Wohnung pflegen.

Die vorgenannten Einrichtungen sind ebenfalls verpflichtet, die nachstehend unter Absatz 4 Nr. 3 und 4 genannten Angaben zur Berechnung des Umlagebetrages der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Angaben sind der zuständigen Behörde spätestens bis zum 30. September des dem umlagepflichtigen Jahr vorausgehenden Jahres vorzulegen. Einrichtungen werden nicht zur Zahlung einer Umlage herangezogen, wenn die Kosten der Erhebung und Auszahlung der Umlage nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Umlage stehen.

(4) Grundlage für die Berechnung des auf die Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe jeweils entfallenden Umlagebetrages sind:

1. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung und Grundqualifizierung, die von den Fachseminaren für Altenpflege eine erstattungsfähige Vergütung erhalten;
2. der Gesamtbetrag der Umlage;

3. die Zahl der in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Pflege alter Menschen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (umgerechnet in Vollzeitstellen);
4. die Summe der über die ambulanten Dienste erbrachten Leistungsstunden für die Pflege alter Menschen (umgerechnet in Vollzeitstellen).

(5) Zur Ermittlung des auf die einzelne stationäre und teilstationäre Einrichtung der Altenhilfe und auf den ambulanten Pflegedienst für alte Menschen im Wege der Umlage entfallenden Betrages werden die Gesamtkosten anteilig, entsprechend der Zahl der ermittelten Vollzeitstellen, auf die umlagepflichtigen Einrichtungen und Dienste verteilt.

(6) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge sowie ihre Erhebung erfolgt durch die zuständige Behörde.

§ 8

Ermächtigung

Das für die Altenpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere:

- die Berechnung der Umlage,
- das Ausgleichs- und Umlageverfahren,
- Ausnahmen von der Umlageverpflichtung.

Es bestimmt auch die zuständige Behörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Altenpflegerin“, „Staatlich anerkannter Altenpfleger“, „Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ führt oder
2. die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird der Bezirksregierung übertragen.

3. Abschnitt

Sonderregelungen, Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 10

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder Befähigungsnachweisen aus der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger oder eine Grundqualifizierung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn sie gleichwertig ist. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen wird. Einem Prüfungszeugnis nach Satz 2 steht gleich ein Befähigungsnachweis, der dem Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn nach Maßgabe des Artikels 7 der genannten Richtlinie ein Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen

oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes beantragt, kann zum Nachweis, daß die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Wurde der Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwaige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Wer eine Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes beantragt, kann zum Nachweis, daß die gesundheitliche Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Wer eine Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes beantragt, kann auf Antrag die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(5) Über den Antrag von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, können sie durch eidesstattliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzt werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder als staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich abgeschlossene Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe gilt als Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 2, wenn sie gleichwertig ist.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten

Altenpfleger oder eine begonnene Teilnahme an einer Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe können nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen werden. Soll die Ausbildung nach neuem Recht weitergeführt werden, kann unter Anrechnung bereits abgeleiteter Ausbildungs- und Grundqualifizierungszeiten eine neue Ausbildung oder Grundqualifizierung nach diesem Gesetz begonnen werden. Das Nähere – insbesondere die Anrechnung bereits geleisteter Ausbildungs- und Grundqualifizierungszeiten – ist in der Rechtsverordnung nach § 6 zu regeln. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung oder der Grundqualifizierung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder Nr. 2, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 vorliegen.

(3) Fachseminare für Altenpflege, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung und Genehmigung erhalten haben, gelten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 als staatlich anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 und die in der Verordnung nach § 6 festzulegenden Voraussetzungen erfüllen. Ob die Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen, entscheidet die Bezirksregierung.

(4) Die Erstattung gemäß § 7 wird nur für diejenigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen gezahlt, die ihre Ausbildung oder Grundqualifizierung nach diesem Gesetz ab 1. Januar 1995 beginnen.

§ 12

Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Alten- und Familienpflege

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Alten- und Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Alten- und“ gestrichen.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Altenpfleger(innen) und“ gestrichen.
3. In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Absatz gestrichen:
„Altenpfleger(innen) die Vollendung des 17. Lebensjahres und
a) den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – oder einen entsprechenden Bildungsstand
oder
b) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand
und
ba) eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung
oder
bb) eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit).“

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme von § 6, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 8, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

(L. S.)

2022

**Einundzwanzigste Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände****Vom 2. Dezember 1994**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1993 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch die 20. Satzungsänderung vom 30. April 1992 (GV. NW. S. 288/StAnz.RhPf. S. 644) wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 7 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Rücklage“ werden die Worte „, die Risikobeiträge der Vorgriffsnehmer auf Kassenleistungen werden als Sonderrücklage“ gestrichen.

2. § 62 Abs. 8 Satz 3 der Satzung erhält folgende Neufassung:

„Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden, sind vom ersten Tage des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Gutschrift vorausgeht, mit 3 v. H. über dem am Ende des Verzinsungszeitraumes geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 6 v. H., jährlich zu verzinsen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Köln, den 2. Dezember 1993

Elders

Vorsitzender
des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25. 4. 1994 – III A 4–38.42.20–4603/94 – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 21. Juni 1994

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Dr. Fuchs

– GV. NW. 1994 S. 338.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359